



# Hirschbühl Caravan Rental

Inh.: Dipl.-Ing. Peer Hirschbühl

Sandäckerstr. 24

D-72070 Tübingen

+491792936841

[info@natuerlichbesser.reisen](mailto:info@natuerlichbesser.reisen)

[www.natuerlichbesser.reisen](http://www.natuerlichbesser.reisen)

Preisliste 2025ff.

Prices 2025ff.

andere Versionen sind nicht mehr gültig  
other versions are not valid anymore

Bitte beachten / Please Note:	KEINE BARZAHLUNG!	No Cash Payment!
Kategorie/Category	Leistung/Service	Preis/Price in Euro inkl. MwSt./VAT
<u>Tagesmiete nach Saison</u> <u>Daily rate acc. to the season</u>		
<u>Sparsaison / Eco Season</u>	Miete pro Tag, incl. Versicherung und Mwst. Daily Rate, incl. Assurance and VAT <b>Details: <a href="http://www.natuerlichbesser.reisen">www.natuerlichbesser.reisen</a></b>	s. Website
<u>Zwischensaison / Middle Season</u>	Miete pro Tag, incl. Versicherung und Mwst. Daily Rate, incl. Assurance and VAT <b>Details: <a href="http://www.natuerlichbesser.reisen">www.natuerlichbesser.reisen</a></b>	s. Website
<u>Hauptsaison / High Season</u>	Miete pro Tag, incl. Versicherung und Mwst. Daily Rate, incl. Assurance and VAT <b>Details: <a href="http://www.natuerlichbesser.reisen">www.natuerlichbesser.reisen</a></b>	s. Website
<u>Kilometer</u>		
<u>Inklusive Kilometer pro Tag</u> <u>Included kilometers per day</u>	<b>Details: <a href="http://www.natuerlichbesser.reisen">www.natuerlichbesser.reisen</a></b>	s. Website
<u>Zusätzlich gefahrene Kilometer</u> <u>Additionally driven Kilometers</u>	<b>Details: <a href="http://www.natuerlichbesser.reisen">www.natuerlichbesser.reisen</a></b>	s. Website
<u>Zusätzlich geplante Kilometer</u> <u>Additionally driven Kilometers</u>	Mehr Kilometer vorab buchen	s. Website
<u>Zahlungsplan</u> <u>Payment Schedule</u>		
<u>Anzahlung per Überweisung:</u> <u>Ordersecurement by Money Transfer</u>	s. Vertrag, 20%	20 %
<u>Restzahlung per Überweisung</u> <u>Payment of the rest amount</u> <b>KEINE BARZAHLUNG! /NO CASH PAYMENTS!</b>	Spätestens 2 Wochen vor Fahrzeugübernahme Latest 2 weeks before take over of the car	80 %
<u>Kaution per Überweisung</u> <u>Deposit by money transfer</u> <b>KEINE BARZAHLUNG!</b> <b>NO CASH PAYMENTS!</b>	Überweisungseingang spätestens 3 Tage vor Fahrzeugübernahme Incoming money transfer latest 3 days before take over of the car	1500,00 €
<u>Bei Kautionszahlung per Karte</u> <u>Deposit by Debit/Creditcard</u>	Provision des Zahlungsdienstes Provision of Payment Service	3%
<u>Zusatzkosten</u> <u>Extras</u>		
<u>Servicepauschale</u> <u>Service Package</u>	Fahrzeugeinweisung (60-90 Minuten) 1 Protokoll zur jeweiligen Fahrzeugübergabe 1 Tauschgasflasche (max. 11kg) mit 1 Erstfüllung Matratzenschoner Öko-Toilettenkonzentrat Öko-Spül-/ Reinigungsmittel Hand- und Trockentücher	s. Website
<u>Sonntagszuschlag</u> <u>Sunday Add-on</u>	jeweils each	150,00 €
<b><u>Vermeidbare Zusatzkosten</u></b> <b><u>Additional cost (avoidable)</u></b>		
<u>Bearbeitungspauschale</u> <u>Handling Fee</u>	Zusätzlich zu Kostenbescheiden für Buß-, Strafgeder und Verwarnungen Additional to cost notes for Police's fines etc. and each single repair	25,00 €
<u>Reparaturkosten (vor allem bei großen Reparaturen)</u> <u>Nettopreis pro Arbeitseinheit: 1AE= 5'</u>	Kosten, die nicht von der Versicherung übernommen werden, berechnen wir nach Aufwand (Stunden, Kilometer, Material etc.).	7,5 € NETTO, exkl. MwSt/VAT



# Hirschbühl Caravan Rental

Inh.: Dipl.-Ing. Peer Hirschbühl

Sandäckerstr. 24

D-72070 Tübingen

+491792936841

[info@natuerlichbesser.reisen](mailto:info@natuerlichbesser.reisen)

[www.natuerlichbesser.reisen](http://www.natuerlichbesser.reisen)

**Preisliste 2025ff.**

**Prices 2025ff.**

andere Versionen sind nicht mehr gültig  
other versions are not valid anymore

Bitte beachten / Please Note:	KEINE BARZAHLUNG!	No Cash Payment!
Kategorie/Category	Leistung/Service	Preis/Price in Euro inkl. MwSt. /VAT
Reinigungspauschale 1 Cleaning Fee 1	Innenreinigung (ausser Toilette) je nach Aufwand Cleaning inside (except toilette)	150-200 €
Reinigungspauschale 2 Cleaning Fee 2	Reinigung Toilette Toilette Cleaning	200,00 €
Reinigungspauschale 3 Cleaning Fee 3	Entleerung Chemietoilette Disposal of chemical toilette	180,00 €
Reinigungspauschale 4 Cleaning Fee 4	Entleerung Abwassertank Disposal of waste water tank	160,00 €
Reinigungspauschale 5 Cleaning Fee 5	Entleerung Frischwassertank Disposal of freshwater tank	10,00 €
Reinigungspauschale 6 Cleaning Fee 6	Müllentsorgung Dispose garbage	80,00 €
Reinigungspauschale 7 Cleaning Fee 6	Aussenreinigung Cleaning outside	120,00 €
Reinigungspauschale 8 Cleaning Fee 7	Aussenreinigung (Harz etc.) Cleaning outside	120,00 €
Bearbeitungspauschale 1 Handling Fee 1	Treibstoff /AddBlue nachtanken pro Liter per aktuellem Tagespreis plus Pauschale Fill up Diesel/AddBlue per Liter per daily price, + fee	25,00 €
Bearbeitungspauschale 2 Handling Fee 1	Zahlungserinnerung jeweils payment reminder each	15,00 €
Verspätete Rückgabe (>15') Delayed return	pro angefangene Stunde per started hour	40,00 €
Verspätete Rückgabe (>4h15') Delayed return	pro Verspätungstag per delayed day	180,00 €
<b>Stornogeühren*</b> <b>Cancelling fees*</b>		
bis 61 Tage vor Mietbeginn days before takeover (8W+5T)	20 %	min. 50,00 €* *
60 - 30 Tage vor Mietbeginn days before takeover (8W+4T - 4W+2T)	40 %	min. 50,00 €* *
29 - 15 Tage vor Mietbeginn days before takeover (4W+1T - 2W+1T)	60 %	min. 50,00 €* *
14 - 1 Tage vor Mietbeginn days before takeover	90 %	* *
Tag der Anmietung days of takeover	100 %	

\* plus 20% Vermittlungsgebühr, falls nicht direkt gebucht/ plus 20% Agency-provision, if not booked directly



# Allgemeine Geschäfts Bedingungen zur Anmietung von Reisemobilen bei Hirschbühl Caravan Rental

Für die Anmietung eines Reisemobils werden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Inhalt des zwischen Hirschbühl Caravan Rental (nachfolgend "Vermieter" genannt) und Ihnen (nachfolgend "Mieter" genannt) zustande kommenden Vertrags.

## 1. Vertragsgegenstand

- a) Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.
- b) Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Reisemobils. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere die §§ 651 a-I BGB - finden keinerlei Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.
- c) Bei Ausgabe bzw. Rücknahme des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll (ggf. mit Fotos) vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind wesentliche Bestandteile des Mietvertrages.

## 2. Mindestalter des Fahrers, Führerschein

- a) Jeder Fahrer muss
  1. mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben und
  2. seit mindestens 3 Jahren im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins<sup>1</sup> sein und
  3. auf Nachfrage Nachweise (Rechnungen) über eine Kfz-Versicherung während der letzten 3 aufeinanderfolgenden Jahre vorlegen.
- b) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen.
- c) Wenn der Fahrer gegen eine oder mehrere dieser Bestimmungen verstößt, wird die Selbstbeteiligung auf 3000€ angehoben.
- d) Eine Vorlage des gültigen Führerscheins, im Original, durch den Mieter und alle Fahrer bei Anmietung und Zeitpunkt der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Reisemobils.
- e) Der Mieter und alle Fahrer müssen zur Fahrzeugabholung persönlich erscheinen.
- f) Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins oder fehlender Fahrer zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters.
- g) Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer Nachfrist von 4 Stunden nach dem vereinbarten Übernahmezeitpunkt der Führerschein im Original vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden dann die Stornierungsbedingungen der Ziffer 5 Anwendung.

## 3. Vertrag, Reservierung und Zahlungsbedingungen

- a) Buchungen sind nach schriftlicher Bestätigung (Email) durch den Vermieter vertraglich verbindlich. Der Vertrag kommt von Mieterseite verbindlich durch eine Email des Mieters, in der der Wunsch zu einer festen Buchung geäußert wird, an den Vermieter und die Anzahlung von mindestens 30% bis maximal 50% der Buchungssumme zustande, gleichbedeutend einer Unterschrift unter den Mietvertrag. Mit der Buchungsbestätigung durch den Vermieter, gleichbedeutend einer Unterschrift unter den Mietvertrag, erhält der Mieter den Anspruch auf ein Reisemobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie, soweit nach Ziffer 10 nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist. Auf einen spezifischen Grundriss besteht kein Anspruch.
- b) Im Angebot und in der Buchungsbestätigung sind die Zahlungsanweisungen zur Buchung, d.h. Anzahlung, Restzahlung und Kaution beschrieben. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornierungsbedingungen unter Ziffer 5 Anwendung.
- c) Der restliche Mietpreis muss bis spätestens 1 Monat vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornierungsbedingungen der Ziffer 5 Anwendung.

<sup>1</sup> z.B. der Klasse 3 bzw. B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg oder der Klasse 3 bzw. C1 von mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht



## Hirschbühl Caravan Rental

Inh.: Dipl.-Ing. Peer Hirschbühl

Sandackerstr. 24  
D-72070 Tübingen  
+491792936841

[info@natuerlichbesser.reisen](mailto:info@natuerlichbesser.reisen)  
[www.natuerlichbesser.reisen](http://www.natuerlichbesser.reisen)

Preisliste 2025ff.

Prices 2025ff.

andere Versionen sind nicht mehr gültig  
other versions are not valid anymore

### 4. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- a) Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Etwaige benötigte Mehrkilometer werden bei Fahrzeugrückgabe laut gültiger Preisliste berechnet.
- b) Kraftstoffkosten, Vignetten-, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelbesühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben; andernfalls fallen Kosten für die Betankung gemäß Preisliste an.
- c) Durch den Mietpreis abgegolten sind die ordnungsgemäße Nutzung des Fahrzeugs gemäß Ziffer 11, die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 7 sowie Kosten für Instandhaltung, Wartung, Ölverbrauch, Verschleißreparaturen und die Mehrwertsteuer.
- d) Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt, wobei das Datum der Anmietung für die Berechnung des kombinierten Übernahme-/ Rückgabebetages nach Ziffer 4 e) maßgeblich ist. (Bsp.: 1/2 Samstag + Sonntag - Freitag + 1/2 Samstag = 7 Tage, berechnet wird der Saisontarif des ersten 1/2 Samstags, falls dazwischen ein Saisonwechsel ist.)
- e) Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird.
- f) Bei jeder Anmietung fällt zusätzlich eine einmalige Servicepauschale gemäß gültiger Preisliste an. Diese beinhaltet u. a. die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeuges sowie eine ausführliche Fahrzeugeinweisung (Details s. Preisliste).
- g) Der Restmietpreis nach Anzahlung laut Mietvertrag wird spätestens 1 Monat vor Fahrzeugübernahme für den Vermieter kostenfrei auf das im Angebot/Vertrag angegebene Konto überwiesen.
- h) Falls der Vertragsabschluss weniger als 1 Monat vor Fahrzeugübernahme erfolgt, ist der Gesamtbetrag sofort und für den Vermieter kostenfrei auf das im Vertrag angegebene Konto überwiesen.
- i) Barzahlungen sind generell nicht zulässig.
- j) Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszins 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Der Vermieter ist berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und / oder Schaden entstanden ist. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eine Anfrage bei einer Behörde erforderlich, so hat der Mieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.

### 5. Rücktritt und Umbuchung

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht in nachfolgend beschriebenem Umfang ein.
- b) Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung/dem Vertrag werden Stornierungsgebühren nach Preisliste, ggf. auch Vermittlungsgebühren (s. auch Punkt 5.j)), fällig.
- c) Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter.
- d) Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt.
- e) Fehlende Überweisungen von vertraglich festgelegtem Mietpreis(An-/Restzahlung) und/oder Kautions gilt als Rücktritt. Barzahlungen sind ausgeschlossen.
- f) Zur Absicherung des Stornierungsrisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen (s. [www.natuerlichbesser.reisen](http://www.natuerlichbesser.reisen): „Versicherungen“ ).
- g) Eine Umbuchung ist bis 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Aufpreis nur insoweit möglich, dass beim Vermieter freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres vorhanden sind und sofern die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten wird. Eine Reduzierung der Mietdauer nach erfolgter Buchung ist nicht möglich. Eine Anpassung an eine ggf. preisgünstigere Saison kann nur bei anderweitiger Vermietung im ursprünglichen Zeitraum erfolgen.
- h) Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.
- i) Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
- j) Kommt der Vertrag durch einen Vermittler (z.B. Campanda, PaulCamper, Share-A-Camper



## Hirschbühl Caravan Rental

Inh.: Dipl.-Ing. Peer Hirschbühl

Sandäckerstr. 24  
D-72070 Tübingen  
+491792936841

[info@natuerlichbesser.reisen](mailto:info@natuerlichbesser.reisen)  
[www.natuerlichbesser.reisen](http://www.natuerlichbesser.reisen)

**Preisliste 2025ff.**

**Prices 2025ff.**

andere Versionen sind nicht mehr gültig  
other versions are not valid anymore

GoBooney, Rent-And-Travel, AirBnB, o. Ä.) zustande, entsteht eine Vermittlungsgebühr von 20% des Gesamtmietpreises + Servicegebühr. Diese Vermittlungsgebühr wird bei Stornierung durch den Mieter vom jeweiligen Vermittler nicht erstattet und ausnahmslos zu den Stornierungsgebühren vollständig dazu gerechnet.

k) Die Stornogebühren werden immer über den gesamten Buchungsbetrag berechnet (inkl. Servicegebühr).

### 6. Kautio

- Die Kautio muss spätestens 3 Tage vor der Fahrzeugübernahme in Höhe der Angabe im Mietvertrag für den Vermieter kostenfrei auf das im Vertrag angegebene Konto überwiesen werden. Alternativ kann die Kautio gegen eine Gebühr von 20€ vor Ort per EC Karte bezahlt werden.
- Eine Barzahlung bei der Fahrzeugübernahme ist nicht möglich.
- Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Endabrechnung wird die Kautio ohne Abzüge kostenfrei innerhalb von 1 Woche zurückerstattet.
- Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. für Innenreinigung, Toilettenreinigung, Betankung, Schäden ..., s. Preisliste) werden, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind, bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautio verrechnet.
- Infolge eines Schadenereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvorschlages abrechnen.
- Falls der Mieter unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einhält, beträgt der Selbstbehalt pro Vorfall 3.000€.
- Der Selbstbehalt wird auch dann fällig, wenn ein Schadensfall vom Fahrer verursacht wird, oder kein anderer Verursacher ausgemacht werden kann. Pro Schadensfall fällt ein Selbstbehalt an. Es ist also möglich, dass der Selbstbehalt mehrmals anfällt, wenn der Fahrer mehrere Schäden in einem Mietzeitraum verursacht.
- Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und des Kostenträgers hat der Vermieter das Recht die Kautio zurückzubehalten.

### 7. Versicherungsschutz

- Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung wie folgt versichert:
  - Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit Deckung für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 100Mio.€, für Personenschäden bis maximal 15 Mio. € pro Person.
  - Vollkaskoversicherung mit 1500 € SB, Glas 500€ SB
  - Schutzbrief für Pannen (Fiat-Assistance)
  - Pannenschutzbrief von Roland
- Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen eines Teil- bzw. Vollkaskoschutzes mit einem Selbstbehalt pro Schadenfall in Höhe von 1500€ bzw. 500€ nur soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen, insbesondere entsprechend Ziffer 14 dieser AGB.
- Dem Mieter wird empfohlen einen zusätzlichen Versicherungsschutz über folgende Website zu buchen: [www.natuerlichbesser.reisen/wohnmobil-versicherungen](http://www.natuerlichbesser.reisen/wohnmobil-versicherungen)

### 8. Fahrzeugübergabe

- Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (mit strikter Beachtung der Uhrzeit!) an der im Vertrag benannten Adresse des Vermieters zu übernehmen.
- Abholung in der Hauptsaison nur Samstag nachmittag 14:00 bis 16:00 Uhr. In der Spar- und Supersparsaison Montag bis Freitag zwischen 14:00 bis 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung mit dem Vermieter.
- Für Sonntags-Übernahme ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen wird eine zusätzliche Pauschale berechnet, siehe Preisliste.
- Bei Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis und gültige Führerscheine aller Fahrer im Original vorzulegen.
- Der Mieter verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Vermieter, bei Fahrzeugübernahme das Mietfahrzeug auf seinen schadenfreien Zustand sowie auf die richtige Angabe des Tankstandes und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör und Umweltplakette zu überprüfen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter innerhalb von 24h per Foto anzuzeigen (SMS oder WhatsApp) und werden durch den Vermieter auf dem Übergabeprotokoll vermerkt.
- Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeug-Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten bis die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter erhält nach erfolgter Einweisung und signierter Protokollierung 1 Satz Fahrzeugschlüssel, i.d.R. 1 Zündschlüssel und den/die Schlüssel für den Aufbau, die



abschließbaren Aussenklappen am Fahrzeug und Fahrradträger (soweit abschließbar).

#### 9. Fahrzeugrückgabe

- a) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pünktlich zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt innen und aussen gereinigt und in protokolliertem Zustand (siehe Übernahmeprotokoll) an der vertraglich vereinbarten Adresse zurückzugeben. Zur Verfügung gestellte Matratzenschoner, Handtücher und Putzklappen sind gewaschen zurückzugeben, ansonsten fällt eine Reinigungsgebühr (s. Preisliste) an. Auch bei Buchung der Innenreinigung sind zumindest alle Küchenutensilien sauber zu spülen und der Boden mit dem Besen zu reinigen. Grobe Verschmutzungen sind vom Mieter immer unmittelbar sachgerecht zu entfernen, um Kratzschäden am/im Fahrzeug zu vermeiden.
- b) Rückgabe in der Hauptsaison nur vormittag 9:00 bis 10:00 Uhr oder nach Vereinbarung mit dem Vermieter.
- c) Für Sonntags/Feiertags-Übergabe/Rücknahme ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der schriftlichen Bestätigung bei der Buchung. Es wird eine zusätzliche Pauschale berechnet, siehe Preisliste.
- d) Das Fahrzeug muss aussen in der Waschstrasse „WaschparkB27“ in Tübingen (oder ähnlich) gewaschen werden (s. Fahrzeugmappe und Einweisung). Es wird empfohlen vorab dort anzurufen, um die Verfügbarkeit der Anlage zu klären (tel. +49 7071 7963239)
- e) Hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs die Toilette und/oder den Toilettentank und/oder den Abwassertank und/oder den Frischwassertank nicht geleert und/oder nicht gereinigt, wird eine Pauschale siehe Preisliste fällig.
- f) Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, werden darüber hinaus die anfallenden Reinigungskosten berechnet, siehe Preisliste.
- g) Für die Abfallentsorgung wird eine zusätzliche Pauschale berechnet, siehe Preisliste.
- h) Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände oder Zubehör werden dem Mieter berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.
- i) Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters (z. B. Mietausfall von Nachmietern) bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- j) Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.
- k) Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge.
- l) Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurück zu verlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.
- m) Kommt der Mieter seiner Rückgabepflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabebeforderung nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabepflichtung nicht zu vertreten.
- n) Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.

#### 10. Ersatzfahrzeug

- a) Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten, wie Fahr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich unangemessen, wird durch den Vermieter verweigert oder ist durch den Vermieter nicht erfüllbar. Soweit berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Fahrzeuges als vertragsgemäße Leistung ablehnen.
- b) Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien.
- c) Im Falle eines Fahrzeugausfalles, verursacht durch Vermieter, werden alle Ansprüche des Mieters in Bezug auf Reiseausfall oder Ähnliches beim Verursacher des Ausfalles erhoben und der Vermieter von jeder Haftung freigestellt. Die vorab geleisteten Zahlungen (Anzahlung, Restmietpreis und Kautions) werden vom Vermieter ohne Abzug zurückerstattet.
- d) Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

#### 11. Obliegenheiten des Mieters

- a) Das Fahrzeug darf – ausgenommen in Notfällen – nur vom Mieter selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Der Mieter und der/die weiteren Fahrer müssen persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und eine Kopie von deren Führerschein(en) und Personalausweis(en) vorzulegen.



## Hirschbühl Caravan Rental

Inh.: Dipl.-Ing. Peer Hirschbühl

Sandäckerstr. 24  
D-72070 Tübingen  
+491792936841

[info@natuerlichbesser.reisen](mailto:info@natuerlichbesser.reisen)  
[www.natuerlichbesser.reisen](http://www.natuerlichbesser.reisen)

## Preisliste 2025ff.

Prices 2025ff.

andere Versionen sind nicht mehr gültig  
other versions are not valid anymore

- b) Der Mieter verpflichtet sich vor Überlassung des Mietfahrzeuges an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand, sich im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Das Mindestalter und den Mindestzeitraum für den Führerscheinbesitz sind ausnahmslos zu beachten. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt dieser AGB's zu informieren.
- c) Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes und die Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes, i.d.R. Dieseldieselkraftstoff).
- d) Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen.
- e) Das Fahrzeug ist jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.
- f) Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, besonders die maximale Zuladung, die Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
- g) Es ist untersagt, das Fahrzeug u. a. zu verwenden:
- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
  - zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
  - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
  - zur Weitervermietung oder Leihe
  - zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen
  - zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung
  - für Fahrschulfahrten oder -übungen
  - für Geländefahrten
  - für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen,
  - insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände.
- h) Fahrten in westeuropäische Länder sind grundsätzlich zulässig.
- i) NICHT ZULÄSSIG sind Fahrten in alle ehemaligen Ostblockstaaten, alle Mittelmeerinseln, Griechenland, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira und Azoren. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters und der Leistung einer entsprechend höheren Kautions, siehe Preisliste. In diesem Falle haftet der Mieter bei Unfall, Beschädigung oder Verlust vollumfänglich.
- j) Fahrten in Kriegs- oder Krisengebiete sind absolut unzulässig.
- k) Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.
- l) Der Mieter darf an dem Fahrzeug keinerlei technische Veränderungen vornehmen.
- m) Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.
- n) Haustiere dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters und nur in dafür vom Mieter zu stellenden, zulässigen Sicherungsvorrichtungen/ -Transportbehältnissen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/ Einreisebestimmungen ist der Mieter/ Fahrer verantwortlich. Die Mitnahme von Haustieren führt zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung laut Preisliste bzw. Mietvertrag. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung entstehen, sowie dem Vermieter entgangene Einnahmen durch die zeitweise Nicht-Vermietbarkeit z.B. wegen Tierhaaren/-geruchs oder anderer Verunreinigungen, die nicht zu beseitigen sind, gehen zu Lasten des Mieters.
- o) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- p) Daneben verpflichtet sich der Mieter, den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers des Fahrzeuges mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadenfällen des Fahrers oder bei behördlichen Anfragen.
- q) Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitz (§21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.
- r) Das Rauchen ist grundsätzlich aus hygienischen und feuerpolizeilichen Gründen innerhalb des Reisemobils nicht gestattet.
- s) Bei jeglichen Zuwiderhandlungen kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.

### **12. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall**

- a) Der Mieter / Fahrer hat nach einem Unfall oder nach einem Brand-, Diebstahl-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen.
- b) Der Mieter/Fahrer darf sich so lange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 Strafgesetzbuch-StGB ist zu beachten.
- c) Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt insbesondere auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
- d) Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150 € ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt vor Ort in Auftrag gegeben werden. Alle übrigen Reparaturen dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.



## Hirschbühl Caravan Rental

Inh.: Dipl.-Ing. Peer Hirschbühl

Sandäckerstr. 24  
D-72070 Tübingen  
+491792936841

[info@natuerlichbesser.reisen](mailto:info@natuerlichbesser.reisen)  
[www.natuerlichbesser.reisen](http://www.natuerlichbesser.reisen)

## Preisliste 2025ff.

Prices 2025ff.

andere Versionen sind nicht mehr gültig  
other versions are not valid anymore

- e) Größere Schäden (wie z.B. Aussenspiegel beschädigt/ Karosserieschäden, die zu Undichte führen etc.), die nach Rückgabe einer Reparatur bedürfen, sind dem Vermieter unverzüglich per Anruf, sms oder mail zu melden, ggf. mit Bildern. So können Ersatzteile rechtzeitig bestellt werden bzw. eine Reparatur organisiert werden, um nachfolgende Vermietungen nicht zu verzögern. Wenn ein Schaden nicht oder zu spät gemeldet wird, sind die evtl. Kostenansprüche durch Ausfall einer Nachvermietung vom Mieter zu tragen.
- f) Bei Schäden am Aufbau und/oder der Aussenhaut des Fahrzeugs hat der Mieter dafür zu sorgen, dass keine Folgeschäden z.B. durch eindringende Feuchtigkeit/ Nässe entstehen, ggf. mit dem zur Verfügung gestellten Klebeband abdichten.
- g) Die Erstattung der angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt, den Vorgaben der AGB's entsprechend, haftet. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Altteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe etc.).
- h) Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, dem Vermieter die Austauschteile/ Alteile vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.
- i) Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfalls oder Schadenereignis, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht für die Versicherung muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.
- j) Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden.
- k) Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

### 13. Haftung des Vermieters

- a) Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht.
- b) Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- c) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- d) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen/ vergessen werden.

### 14. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen:
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen.
- c) Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig ( Bspw: Rangieren ohne externe Einweisung durch einen Erwachsenen /Jugendlichen > 15 Jahre) herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.
- d) Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in den Ziffern 2 (Mindestalter des Fahrers), 8.(Fahrzeugübergabe und Fahrzeurückgabe), 10. (Obliegenheiten), 11. (Verhalten bei Unfall oder Schadensfall) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenhöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden.
- e) Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.
- f) Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenhöhe.
- g) Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.
- h) Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- i) Für Schäden am Fahrzeug oder an Dritten durch evtl. mitgeführte Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.
- j) Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- k) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide etc. werden zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr laut Preisliste an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.
- l) Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kaution zurückzubehalten.

### 15. Verjährung

- a) Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der



## Hirschbühl Caravan Rental

Inh.: Dipl.-Ing. Peer Hirschbühl

Sandäckerstr. 24

D-72070 Tübingen

+491792936841

[info@natuerlichbesser.reisen](mailto:info@natuerlichbesser.reisen)

[www.natuerlichbesser.reisen](http://www.natuerlichbesser.reisen)

**Preisliste 2025ff.**

**Prices 2025ff.**

andere Versionen sind nicht mehr gültig  
other versions are not valid anymore

Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden an der Unterlassung der Anzeige trifft.

b) Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

c) Schadenersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an die vereinbarte Vermietungsstation.

d) Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Zusage der Akteneinsicht durch die entsprechende Ermittlungsbehörde.

### **16. Allgemeine Bestimmungen**

a) Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.

b) Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

c) Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

d) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

### **17. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

a) Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

b) Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und seinen Vertragspartnern und an andere beauftragte Dritte (z. Bsp. Inkassounternehmen) erfolgen.

c) Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Mieter/ Fahrer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

d) Der Vermieter kann beim Mieter erhobene personenbezogene Daten auch zu Marktforschungs- und Werbezwecken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nutzen.

e) Der Vermieter hat seine Fahrzeuge mit einem modernen, satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeuges festzustellen und das Fahrzeug im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbeziehbare Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Fahrzeuges.

### **18. Schlussbestimmungen**

a) Erfüllungsort ist 72070 Tübingen, Deutschland.

b) Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

c) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

d) Änderungen der allgemeinen AGB's und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.

e) Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters, d.h. 72070 Tübingen, für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart.

f) Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Reisesitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Reisesitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.